

ZEICHENERKLÄRUNG

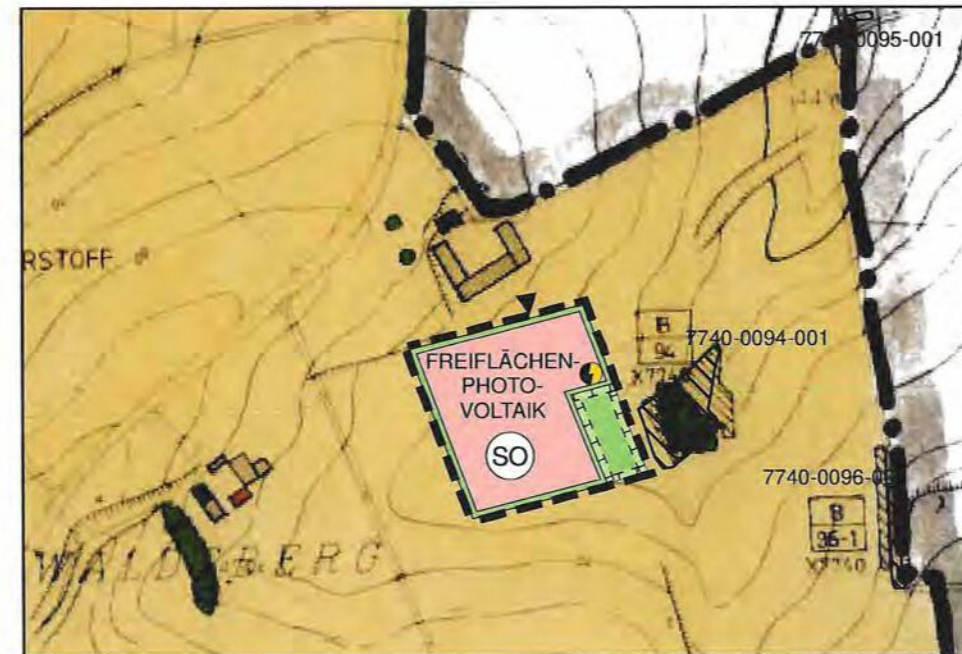
BESTAND PLANUNG

---	---	GELTUNGSBEREICH DES DECKBLATTES
---		GEMEINDEGRENZE
	SO	SONSTIGES SONDERGEBIET, FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
		SONSTIGE STRASSEN UND WEGE
		FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
		GRÜNFLÄCHE
		FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (AUSGLEICHSLÄCHEN)
		FELDGEHÖLZE
		EINZELBÄUME
7740-0094-001		AMTLICH KARTIERTES BIOTOP MIT NUMMER NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DES BAYERISCHEN LADESAMTES FÜR UMWELT
		ELEKTRIZITÄT / TRAFOSTATION
		ZUFAHRT
		BAUDENKMAL
		GEBÄUDEBESTAND
		FLURGRENZEN
400		HÖHENLINIEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - BESTAND



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - FORTSCHREIBUNG



Freiflächenphotovoltaikanlage Waldsberg M 1:5.000

ÄNDERUNG: AUSWEISUNG VON SO - FLÄCHEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

RATTENKIRCHEN DECKBLATT NR. 05

GEMEINDE
LANDKREIS
REGIERUNGSBEZIRK

RATTENKIRCHEN
MÜHLDORF AM INN
OBERBAYERN

Verfahrensvermerke:

Änderungsbeschluss: vom 17.04.2019
Beteiligung der Bürger: von 26.11.2019 bis 03.01.2020
Fachstellenanhörung: von 26.11.2019 bis 03.01.2020
Öffentliche Auslegung: von 09.04.2020 bis 13.05.2020
Feststellungsbeschluss: vom 17.06.2020

Genehmigung:

Das Landratsamt Mühlendorf a. Inn hat die Fortschreibung des FNP/ LP mit Bescheid vom 17. AUG. 2020 Nr. 41-34-109/19 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Mühlendorf a. Inn, 30. SEP. 2020
M. Meimerl, Landrat

Inkrafttreten:

Das Deckblatt wurde am 17. SEP. 2020 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt ist damit rechtswirksam.

Rattenkirchen, 18. SEP. 2020

1. Bürgermeister

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon: 0871/974087-0 Fax: 0871/974087-1 Mail: info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Maroski Landschaftsarchitektin F. Bauer
Planungsträger	VG Heldenstein Gemeinde Rattenkirchen Schulstraße 5 a 84431 Heldenstein
Maßstab	Lageplan M 1:5.000
Stand	17.06.2020



Bearbeitung	Okt 2019	AL
Geändert Anlass:		
§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB	19.02.2020	AL
§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB	17.06.2020	AL
19-1166_FNP_D		

BEGRÜNDUNG

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DECKBLATT NR. 05

GEMEINDE

RATTENKIRCHEN

LANDKREIS

MÜHLDORF A. INN

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



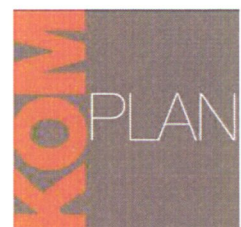
PLANUNGSTRÄGER:

VG Heldenstein
Gemeinde Rattenkirchen
Schulstraße 5 a
84431 Heldenstein



PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
e-mail: info@komplan-landshut.de



Stand: 17.06.2020

Projekt Nr. 19_1166_FNP_D

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1 VORBEMERKUNG.....	3
2 VERANLASSUNG	4
3 PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN - PLANUNGSVORGABEN	4
3.1 Landesentwicklungsprogramm.....	4
3.2 Regionalplan	5
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP	5
3.4 Biotopkartierung	5
3.5 Artenschutzkartierung	5
3.6 Aussagen zum Artenschutz.....	6
4 VERKEHR	6
5 IMMISSIONSSCHUTZ.....	7
6 VER- UND ENTSORGUNG.....	7
6.1 Wasserversorgung	7
6.2 Schmutzwasserbeseitigung.....	7
6.3 Niederschlagswasserableitung.....	7
6.4 Grundwasser.....	8
6.5 Hochwasser	8
6.6 Energieversorgung	8
6.7 Abfallentsorgung	9
6.8 Telekommunikation	9
7 ALTLASTEN	9
8 DENKMALSCHUTZ.....	9
8.1 Bodendenkmäler	9
8.2 Baudenkmäler	9
9 BRANDSCHUTZ	10
10 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE.....	11
10.1 Bestandsbeschreibung.....	11
10.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.....	11
10.3 Umweltbericht	12
11 VERFAHRENSHINWEISE	13
12 VERWENDETE UNTERLAGEN.....	14

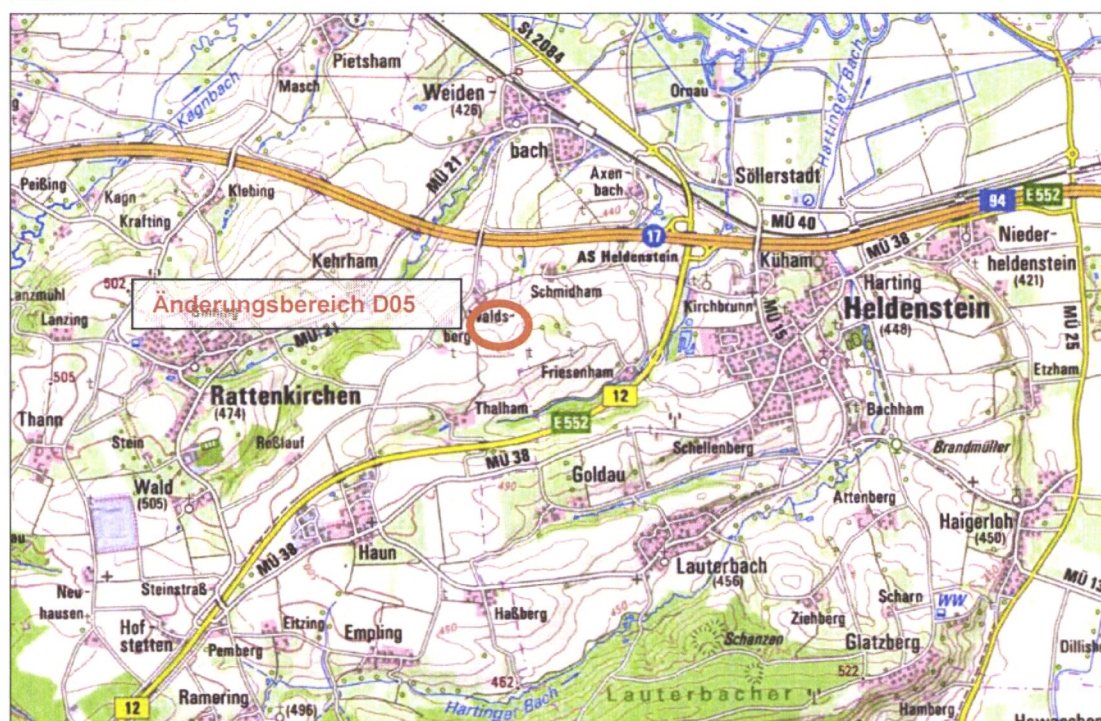
1 VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Rattenkirchen hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 05 fortzuschreiben.

Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaikanlagen im Außenbereich südlich des Ortsteils Waldsberg. Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes sollen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Erforderlich hierfür ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes Nr. 15 *Sonnenenergie Waldsberg*, dem detaillierte Informationen entnommen werden können.

Lage im Raum



Quelle: <https://geoportal.bayern.de> (verändert, o.M.)

2 VERANLASSUNG

Anlass für die für die vorliegende Deckblattänderung ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Die Fläche befindet sich im Osten des Gemeindegebietes, südlich des Ortsteiles Waldsberg und stellt eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) dar.

Eine lebenswerte Umwelt zu schaffen und zu erhalten, gehört zu den vorrangigen Zielen von Politik und Gesellschaft. Umweltbelastungen durch Schadstoffimmissionen, Klimaveränderungen und knapper werdende Ressourcen machen neue Denkansätze und das Erschließen alternativer Energiequellen erforderlich.

Die Sonne als ständige Energiequelle liefert täglich das 15.000-fache des Weltenergiebedarfs. Unter den regenerativen Energien bietet dabei die Photovoltaik langfristig die größten Potentiale zur Stromerzeugung.

In diesem Fall stellt der Planungsbereich ideale Voraussetzungen zu einer derartigen Nutzung durch die vorhandene Topographie dar, die auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beitragen.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes sollen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ermöglicht werden soll diese Zielsetzung entsprechend den Vorgaben bzw. Aussagen der Landes- und Regionalplanung, derartige Flächen für alternative Energiegewinnung bereitzustellen.

Erforderlich hierfür ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO.

3 PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN - PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm ordnet den Gemeinde Rattenkirchen nach den Gebietskategorien einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zu.

Der Gemeinde Rattenkirchen ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

5.4.1

Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Es findet im Zuge der Planung nahezu keine Bodenversiegelung statt. Die Nutzung als Extensivgrünland ist in Zukunft möglich und aufgrund der zeitlichen Befristung gehen die Flächen, im Gegensatz zur klassischen Bebauung, nicht dauerhaft verloren.

- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**
(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere
- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Diesem Ziel wird durch die angestrebte Nutzung vollumfänglich entsprochen.

- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**
(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
Diesem Ziel wird durch die angestrebte Nutzung vollumfänglich entsprochen.

- 6.2.3 Photovoltaik**
(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Es handelt sich um einen durch Nutzung als Erdstoffdeponie vorbelasteten Standort.

- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche**
(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine Fläche, die aufgrund der topografischen Verhältnisse, der vorhandenen Bebauung und der teilweise im Umfeld vorhandenen Gehölzbestände kaum Fernwirkung besitzt. Nur von wenigen Standorten bestehen überhaupt Blickbeziehungen zu den Anlagenflächen.

3.2 Regionalplan

Die Gemeinde Rattenkirchen ist raumordnerisch der Region 18 – Südostoberbayern zugeordnet und liegt innerhalb eines Ländlichen Teilraumes, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Weitere Aussagen werden für den Geltungsbereich im Regionalplan nicht getroffen.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Laut FIS-Natur Online liegen keine ABSP-Schwerpunktgebiete, ABSP-Punkte oder ABSP-Flächen vor.

3.4 Biotopkartierung

Im Südosten grenzt das amtlich kartierte Biotop Nr. 7740-0094-001, Sumpfseggenried in einer Talmulde östlich Waldsberg, an, das wie folgt beschrieben wird:

Der Biotop besteht aus einem Sumpfseggenried, liegt in einer Talmulde mit Quellaustritten und ist ringsum von Acker eingeschlossen, was zu Eutrophierung und dem Ansiedeln größerer Brennesselfluren geführt hat, die abgegrenzt wurden. Am Südwestrand findet man häufig Waldsimse.

Entlang des Nordrandes wurden vor ca. 30 Jahren Schwarzerlen angepflanzt, die jetzt einen Sumpfwaldstreifen mit häufig Bergkälberkropf bilden und unter dem ein nach Nordosten ableitender Graben verläuft, der einige von Süden kommende, kleinere Entwässerungsgräben aufnimmt.

Südlich des Sumpfwaldstreifens stehen noch einige Schwarzerlen, die von einigen Pappeln überragt werden.

3.5 Artenschutzkartierung

Eventuell vorhandene Nachweise der Artenschutzkartierung (ASK) für den Geltungsbereich werden im Zuge des Verfahrens erhoben.

3.6 Aussagen zum Artenschutz

Es fanden keine faunistischen Kartierungen im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange statt.

Aufgrund der standörtlichen Bedingungen des Planungsbereiches selbst, der derzeit ackerbaulich (Mais) genutzt wird, wird insgesamt davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 BNatSchG vorliegen, sofern der Verlust von besetzten Nestern von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) während der Bauphase vermieden wird. Hierzu muss die Geländemodellierung außerhalb deren Brutzeit erfolgen, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli.

Für die naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen im weiteren Umfeld wird aufgrund der Entfernungen sowie der Geringfügigkeit der zu erwartenden Auswirkungen nicht von Beeinträchtigungen durch das vorliegende Projekt ausgegangen.

Ergänzender Hinweis

Laut Endbericht "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden Freilandphotovoltaikanlagen" des Bundesamtes für Naturschutz von 2009 wird die Gefahr von Kollisionen von Vögeln mit Photovoltaikmodulen oder erhebliche Irritationswirkungen durch PV-Freiflächenanlagen für sehr gering gehalten. Für zahlreiche Vogelarten können die Anlagen insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften wertvolle pestizidfreie und ungedüngte Inseln sein, die als Brutplatz und Nahrungsbiotop dienen. Dies gilt z. B. für Arten wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn. Möglicherweise profitieren auch Wiesenbrüterarten, die keine großen Offenlandareale benötigen wie Wiesenpieper und Braunkehlchen (vgl. auch BfN "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden Freilandphotovoltaikanlagen"; 2009). Die schneefreien Bereiche unter den Modulen werden als Nahrungsbiotope von Sing- und Greifvögeln genutzt.

Da die Fläche insgesamt extensiviert wird, gehen Gefährdungen überwiegend durch die Beeinträchtigung durch Emissionen aus dem Baubetrieb aus, die hier als untergeordnet relevant erachtet werden, da die Bauphase auf wenige Wochen beschränkt bleibt.

Fazit

Für die lokalen Populationen der relevanten Arten im Umfeld sowie im Geltungsbereich selbst wird nicht von Beeinträchtigungen durch das vorliegende Projekt ausgegangen, zumal im Regelbetrieb der Anlage mit keinerlei Störungen zu rechnen ist.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass (unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bestehen, da der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen nach bisherigem Kenntnisstand erhalten bleibt.

4 VERKEHR

Überörtlicher Straßenverkehr

Nächstgelegene überörtliche Verkehrsstraße ist die MÜ 21, die ca. 1 km nördlich des Planungsgebietes verläuft. Über diese besteht Anbindung an die St 2084 und weiter an die B 12 in ca. 1,5 km Entfernung.

Örtlicher Straßenverkehr

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann von Nordosten her über einen bestehenden Flurweg erreicht werden, der im Norden an eine Gemeindeverbindungsstraße und an die MÜ 21 anbindet.

Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV

Es besteht keine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Dies ist für die beabsichtigte Nutzung auch nicht erforderlich.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

Der vorliegende Planungsbereich ist als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für die Nutzung regenerativer Energiequellen festgesetzt.

Freiflächenphotovoltaikanlagen gelten einschlägig hinsichtlich des Immissionsschutzes als absolut umweltfreundlich.

Schall-/ Schadstoffemissionen

Die Anlage ist in Bezug auf anfallende Emissionen als mehr oder weniger geräuschlos zu bezeichnen. Es sind keine Kühlanlagen, Stellantriebe und der gleichen vorgesehen. Schadstoffemissionen sind gleichzeitig nicht zu erwarten.

Blendwirkung

Nach allgemein anerkannter Einschätzung in Fachkreisen, rufen Photovoltaikanlagen kaum Blendwirkungen hervor.

Im Norden der geplanten Anlage ist wohnliche Nutzung vorhanden, jedoch besteht aufgrund vorhandener Wirtschaftsgebäude keine Blickbeziehung zur geplanten Anlage.

Hinweis

Im Besonderen wird weiterhin auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, bearbeitet durch die ARGE Monitoring PV-Anlagen hingewiesen. In diesem Leitfaden werden sämtliche möglichen Umweltauswirkungen, sowie die daraus möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen durch PV-Freiflächenanlagen, auch die auf Menschen aufgezeigt. Auch hier wird keinerlei Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen festgestellt.

6 VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Wasserversorgung

Ein Anschluss an das Wasserversorgungsnetz wird für die beabsichtigte Nutzung nicht benötigt.

6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Innerhalb der Anlage fallen keine Schmutzwässer an.

Ein Anschluss an das kommunale Versorgungsnetz bzw. eine private Schmutzwasseranlage ist daher nicht erforderlich. Die Reinigung der Module darf ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze erfolgen.

6.3 Niederschlagswasserableitung

Das anfallende Niederschlagswasser der kompletten Freiflächen sowie der Dachwässer der Trafo-/ Übergabestation innerhalb des Planungsgebietes wird dezentral auf den privaten Grundstücksflächen dem Untergrund zurückgeführt.

Es ist auf eine geringstmögliche Bodenversiegelung zu achten, eine Versickerung über die belebte Oberbodenzone anzustreben. Wild abfließendes Oberflächenwasser darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/ umgeleitet werden. Werden Blei- / Zink- / Kupferdeckungen verwendet und eine Flächengröße von 50 m² überschritten, sind gegebenenfalls weitere Reinigungsmaßnahmen erforderlich.

6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden. Die Grundwasseroberfläche dürfte jedoch aufgrund der topografischen Verhältnisse ausreichend tief liegen. Bauvorhaben sind gegen Schichtwasser zu sichern.

Ein Wasserschutzgebiet liegt im Geltungsbereich nicht vor.

Die Freilegung von Grundwasser ist beim Landratsamt Mühldorf am Inn, Abt. Wasserrecht, umgehend anzuzeigen. Für eine ggf. erforderliche Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt Mühldorf am Inn, Abt. Wasserrecht, rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

6.5 Hochwasser

Im Betrachtungsraum selbst sind keine permanent oder periodisch wasserführenden natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Laut dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern wurden im Planungsgebiet keine Hochwassergefahrenflächen an Gewässern ermittelt. Es besteht jedoch ein wassersensibler Bereich (siehe Umweltbericht Kapitel 2.6.5.1). Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall in Bayern mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im Informationsdienst nicht flächendeckend abgebildet werden können.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

6.6 Energieversorgung

Für die Netzeinspeisung zuständig ist:

Bayernwerk AG

Regionalleitung Oberbayern Arnulfstraße 203

80634 München

Die Netzeinspeisung hat in enger Abstimmung mit dem zuständigen Energieträger zu erfolgen, wobei die Einspeisung der gewonnenen Energie in das öffentliche Versorgungsnetz über eine leistungsfähige Trafostation zu erfolgen hat.

Zur Prüfung einer möglichen Einspeiseleistung ist hierzu eine entsprechende Anfrage beim zuständigen Energieträger zu stellen, die im Ergebnis eine Einspeisezusage für die Freiflächenphotovoltaikanlage in das Leitungsnetz des Energieversorgers garantiert.

Allgemeine Hinweise

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Sondergebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten.

Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwertem Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsmasten und Kabelverteilerschächte auf Privatgrund zu dulden.

6.7 Abfallentsorgung

Bei vorliegender Anlage fällt nutzungsbedingt kein Abfall an.

6.8 Telekommunikation

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit Telekommunikationseinrichtungen ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

7 ALTLASTEN

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bekannt.

8 DENKMALSCHUTZ

8.1 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Bereich der vorgesehenen Sondergebietsausweisung nicht bekannt.

Auf den Art. 8. Abs. 1 und 2 DSchG wird dennoch verwiesen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8.2 Baudenkmäler

Ca. 150 m westlich des Geltungsbereiches ist folgendes Baudenkmal registriert:

DENKMALNUMMER	FUNKTION	BESCHREIBUNG
D-1-83-138-17	Wohnstallhaus, syn. Wohnwirtschaftsgebäude	Wohnstallhaus eines ehem. Vierseithofes, zweigeschossiger Flachsatteldachbau mit Kniestock, Putzgliederung und Bundwerk am Wirtschaftsteil, gegen Mitte 19. Jh.

Ca. 440 m östlich des Geltungsgebietes ist folgendes Baudenkmal registriert, zu dem eine Blickbeziehung besteht:

DENKMALNUMMER	FUNKTION	BESCHREIBUNG
D-1-83-120-22	Stall	Vierseithof; Wohnstallhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit Kniestock, Putzgliederung und traufseitigem Balkon, bez. 1878; westlich Stallgebäude, langgestreckter Krüppelwalm-dachbau mit Putzgliederung, erbaut 1922; östlich Remisenstadel, langgestreckter Krüppelwalm-dachbau mit Putzgliederung, um 1922; südlich Stadel, zweigeschossiger Satteldachbau mit Putzgliederung, um 1922; Einfriedung, schmiedeeisern, gleichzeitig.

9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der DIN 14090 sowie der BayBO einzuhalten. Hierbei müssen ausreichende Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst vorgesehen werden, die Zufahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sicherzustellen.

Bezüglich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes wird im vorliegenden Vorhaben auf gegebenenfalls besondere Anforderungen speziell für Photovoltaikanlagen hingewiesen. Hierbei ist besonders DIN14095 zu beachten, ein entsprechender Feuerwehrplan vorzusehen. Dieser ist dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

Im Falle der Bereitstellung einer gewaltlosen Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr kann am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 vorgesehen werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrt / Aufstell- und Bewegungsflächen) sind entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit im Schadensfall müssen am Zauntor deutlich und dauerhaft die Nennung und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die technische Anlage angebracht sein. Dies ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

10 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

10.1 Bestandsbeschreibung

Naturraum

Der Planungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit *D 65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten* (nach Ssymank) und darin innerhalb der naturräumlichen Untereinheit *052 Isen-Sempt-Hügelland* (nach ABSP).

Geologie

In der Geologischen Karte M 1: 500.000 ist als geologische Einheit für den Geltungsbereich *Schotter, donau- bis günzzeitlich (Älterer Deckenschotter)* angegeben.

Vegetationsbestand

Der vorliegende Planungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (Mais), der südöstliche Teil weist teilweise Rohboden mit Ackerbegleitflora auf. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Erdstoffdeponie. Hier wurde großflächig Erdaushub vom Neubau eines Teilstücks der ca. 400 m nördlich des Betrachtungsraumes vorbeiführenden Bundesautobahn A 94 abgelagert.

10.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Dieses Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

Der anzusetzende Kompensationsfaktor ergibt sich aus vorgegebenen Spannen, aus denen er in Abhängigkeit des Umfangs und der Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen für den vorliegenden Planungsfall bestimmt wird und bei Abschlägen vom Höchstfaktor einer Begründung bedarf.

Im vorliegenden Fall wird der erforderliche Kompensationsbedarf von **1.764 m²** für die auszugleichenden Eingriffsflächen von insgesamt **11.760 m²** aufgrund eines Kompensationsfaktors von **0,15** bei einer Zuordnung der Eingriffsschwere zu Typ B I erforderlich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen erfolgt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches, der Eingriff ist somit ausgeglichen.

Es sind folgende Maßnahmen geplant:

- Modellierung einer Geländemulde im Südosten
- Entwicklung von Extensivgrünland auf Rohboden
- Pflanzung von Streuobst
- Anlage von punktuellen Gebüsch im Osten

Die Beschreibung der Kompensationsflächen und –maßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Bebauungsplan/ Grünordnungsplan Nr. 15 *Sonnenenergie Waldsberg* detailliert unter Punkt 17 dargestellt.

10.3 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichtes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes Nr. 15 *Sonnenenergie Waldsberg* und des Deckblattes Nr. 05 zum Flächennutzungsplan und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den gemeinsamen Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 15 *Sonnenenergie Waldsberg* und zum Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 05 verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

11 VERFAHRENSHINWEISE

Für das Deckblatt Nr. 05 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rattenkirchen in der Fassung vom 09.10.2020 fand die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 26.11.2019 bis 03.01.2020 statt.

Die Öffentliche Auslegung für das Deckblatt Nr. 05 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rattenkirchen in der Fassung vom 19.02.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2020 bis 13.05.2020 durchgeführt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurfsverfahren wurden durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 17.06.2020 vorgenommen.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 17.06.2020.

In allen nicht angesprochenen Punkten bleibt der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit den Deckblättern Nr. 01 bis 04 unberührt.

12 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. Ergänzte Fassung. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1994): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Mühldorf am Inn. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2009): Freiflächen - Photovoltaikanlagen. München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächen-photovoltaikanlagen. Bonn – Bad Godesberg

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 1 ABS. 38 DES GESETZES VOM 26.03.2019 (GVBl. S. 98)

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 339 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Denkmalschutzgesetz – DSchG] vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ [EEG] vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB):

<http://fisnat.bayern.de/finweb/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP):

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/> landesentwicklungsprogramm-bayern-lep/

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: <http://wirtschaft-risby.bayern.de>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN – REGIONALPLAN REGION SÜDOSTOBERBAYERN: <http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de>

UMWELTATLAS BAYERN: <http://www.umweltatlas.bayern.de>

UMWELTBERICHT NACH § 2a BAUGB

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT
GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 15

SONNENENERGIE WALDSBERG

UND ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DECKBLATT NR. 05

GEMEINDE

RATTENKIRCHEN

LANDKREIS

MÜHLDORF A. INN

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



VORHABENTRÄGER:

Claudia Feichtner
Kreuzstraße 24
84574 Taufkirchen

PLANUNGSTRÄGER:

VG Heldenstein
Gemeinde Rattenkirchen
Schulstraße 5 a
84431 Heldenstein

PLANUNG:

KomPlan

Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
e-mail: info@komplan-landshut.de

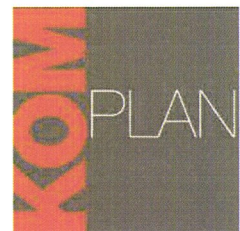
Stand: 17.06.2020



1. Bürgermeister



Projekt Nr.: 19-1166 FNP_D
ST DES ÖFFENTL



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG 4
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes..... 4
1.2	Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange..... 5
1.2.1	Fachgesetze 5
1.2.2	Fachpläne..... 5
1.2.2.1	Landesentwicklungsprogramm 6
1.2.2.2	Regionalplan..... 7
1.2.2.3	Flächennutzungsplan 7
1.2.2.4	Arten- und Biotopschutzprogramm..... 7
1.2.2.5	Biotopkartierung..... 7
1.2.2.6	Artenschutzkartierung..... 7
1.2.2.7	Landschaftsschutzgebiet 7
2	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS 8
2.1	Angaben zum Standort..... 8
2.2	Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabensgebietes 8
2.3	Angaben zum Untersuchungsrahmen 9
2.4	Wirkräume 10
2.5	Wirkfaktoren..... 11
2.6	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung..... 11
2.6.1	Schutzgut Mensch..... 12
2.6.1.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen 12
2.6.1.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 12
2.6.1.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens 12
2.6.2	Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna..... 13
2.6.2.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen 13
2.6.2.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 13
2.6.2.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens 13
2.6.3	Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora..... 14
2.6.3.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen 14
2.6.3.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 14
2.6.3.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens 14
2.6.4	Schutzgut Boden/ Fläche..... 14
2.6.4.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen 14
2.6.4.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 15
2.6.4.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens 15
2.6.5	Schutzgut Wasser 15
2.6.5.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen 15
2.6.5.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 16
2.6.5.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens 16
2.6.6	Schutzgut Klima und Luft..... 17
2.6.6.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen 17
2.6.6.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 17
2.6.6.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens 17
2.6.7	Schutzgut Landschaftsbild/Erholungseignung..... 17
2.6.7.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen 17
2.6.7.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 18
2.6.7.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens 18
2.6.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter..... 18
2.6.8.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen 18
2.6.8.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 19
2.6.8.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens 19
2.7	Wechselwirkungen 19
2.8	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete..... 20
2.9	Eingesetzte Techniken und Stoffe..... 20
2.10	Nutzung regenerativer Energien..... 20
2.11	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern..... 20
2.12	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich 20
2.12.1	Vermeidungsmaßnahmen..... 20
2.12.2	Kompensationsmaßnahmen 20
2.13	Planungsalternativen – Standortalternativenprüfung, Flächenbezogene Nutzungsmöglich- keiten..... 21

	SEITE
3	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG 22
4	ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG..... 23
4.1	Zusätzliche Angaben 23
4.1.1	Methodik 23
4.1.2	Angaben zu technischen Verfahren..... 23
4.1.3	Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse 23
4.2	Monitoring 23
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung 24
4.3.1	Beschreibung des Vorhabens 24
4.3.2	Fazit 27
5	VERWENDETE UNTERLAGEN..... 28

1 VORBEMERKUNG

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Ausschnitt aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15 *Sonnenenergie Waldsberg*



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet. (Original Maßstab 1:1.000; Darstellung unmaßstäblich), verändert Komplan.

Inhalt der vorliegenden Planung ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Das Planungsgebiet wird als Acker genutzt.

Das Planungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 14.230 m². Einen Schwerpunkt der Planung bilden die Sonderbauflächen für die Errichtung der Solarmodule mit einer Fläche von insgesamt ca. 10.400 m². Die maximal zulässige Höhe der Modulkonstruktion einschließlich Aufständigung beträgt 3,50 m und ist textlich festgesetzt. Die Sonderbaufläche beinhaltet dabei auch die Möglichkeit zur Bereitstellung der Übergabe-/Trafo-/Wechselrichterstation mit einer maximalen Wandhöhe von 3,00 m.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zu den örtlichen Bauvorschriften stellen wurden beschränkt auf die Gestaltung der baulichen Anlagen hinsichtlich Dachform, Dachdeckung, Dachüberstand und Dachaufbauten, Abstandsflächen, Einfriedungen, und die Gestaltung des Geländes. Auf Ziffer 3 *Örtliche Bauvorschriften* der textlichen Festsetzungen wird Bezug genommen.

Parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes erfolgt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rattenkirchen.

1.2 Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei vorliegender Planung eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Mit der Baugesetzbuchnovelle 2017 wurde im Wesentlichen die EU-UVP-Änderungs-Richtlinie 2014 umgesetzt. Die Änderungen bzgl. Umweltprüfung betreffen u.a. den Flächen- und Katastrophenschutz sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die generelle Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens im Bauleitplanverfahren wird in ihrer Vorgehensweise zur Zusammenstellung sämtlicher umweltrelevanter Abwägungsmaterialien geregelt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem sogenannten Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplanverfahren dargestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden am Umweltbericht findet somit im Rahmen der Aufstellungsverfahren zum Bauleitplanverfahren statt, die Ergebnisse unterliegen der Abwägung.

1.2.1 Fachgesetze

Nachfolgende Fachgesetze bilden die Grundlagen des Umweltberichtes in der Bauleitplanung:

- EU - Richtlinie 2001/42/EG: Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- EU-UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU: Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege
- § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
- § 2 Abs. 4 BauGB: Vorschriften über die Umweltprüfung
- § 2a BauGB: Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

1.2.2 Fachpläne

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Aussagen umweltrelevanter Fachplanungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g sowie deren Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen.

In diesem Bauleitplanverfahren sind somit die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms in den Umweltbericht ebenso einzuarbeiten wie die Aussagen des Regionalplanes der Region Landshut, des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rattenkirchen, der naturschutzfachlichen Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms, sowie der Biotop- und Artenschutzkartierung.

Auf die Punkte 1.2.2.1 *Landesentwicklungsprogramm*, 1.2.2.2 *Regionalplan*, 1.2.2.3 *Flächennutzungsplan*, 1.2.2.4 *Arten- und Biotopschutzprogramm*, 1.2.2.5 *Biotopkartierung* sowie 1.2.2.6 *Artenschutzkartierung* wird diesbezüglich verwiesen.

Planungsrelevante Aussagen sonstiger übergeordneter Fachplanungen (wie FFH-, SPA - Gebiete etc.) für naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche liegen für die Planungsflächen nicht vor.

1.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm ordnet den Gemeinde Rattenkirchen nach den Gebietskategorien einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zu.

Dem Gemeinde Rattenkirchen ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

5.4.1 **Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bauerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Es findet im Zuge der Planung nahezu keine Bodenversiegelung statt. Die Nutzung als Extensivgrünland ist in Zukunft möglich und aufgrund der zeitlichen Befristung gehen die Flächen, im Gegensatz zur klassischen Bebauung, nicht dauerhaft verloren.

6.1 **Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Diesem Ziel wird durch die angestrebte Nutzung vollumfänglich entsprochen.

6.2.1 **Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Diesem Ziel wird durch die angestrebte Nutzung vollumfänglich entsprochen.

6.2.3 **Photovoltaik**

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Es handelt sich um einen durch Nutzung als Erdstoffdeponie vorbelasteten Standort.

7.1.3 **Erhalt freier Landschaftsbereiche**

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Flächen, die aufgrund der topografischen Verhältnisse kaum Fernwirkung besitzen. Nur von wenigen Standorten bestehen überhaupt Blickbeziehungen zu den Anlagenflächen.

1.2.2.2 Regionalplan

Die Gemeinde Rattenkirchen ist raumordnerisch der Region 18 – Südostoberbayern zugeordnet und liegt innerhalb eines Ländlichen Teilraumes, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Weitere Aussagen werden für den Geltungsbereich im Regionalplan nicht getroffen.

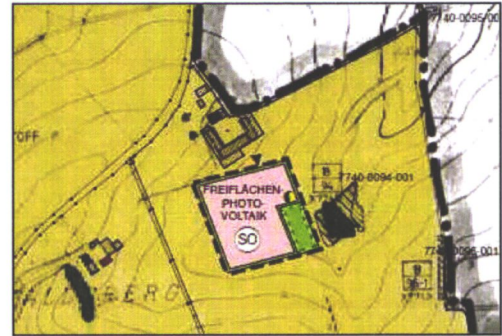
1.2.2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rattenkirchen weist den Planungsbereich aktuell als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 05 im Parallelverfahren geändert und auf die angestrebte Planungssituation abgestimmt. Die Ausweisung erfolgt als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik.



FNP – Bestand



FNP – Fortschreibung

1.2.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm

Laut FIS-Natur Online liegen keine ABSP-Schwerpunktgebiete, ABSP-Punkte oder ABSP-Flächen vor.

1.2.2.5 Biotopkartierung

Im Südosten grenzt das amtlich kartierte Biotop Nr. 7740-0094-001, Sumpfseggenried in einer Talmulde östlich Waldsberg, an, das wie folgt beschrieben wird:

Der Biotop besteht aus einem Sumpfseggenried, liegt in einer Talmulde mit Quellaustritten und ist ringsum von Acker eingeschlossen, was zu Eutrophierung und dem Ansiedeln größerer Brennesselfluren geführt hat, die abgegrenzt wurden. Am Südwestrand findet man häufig Waldsimse.

Entlang des Nordrandes wurden vor ca. 30 Jahren Schwarzerlen angepflanzt, die jetzt einen Sumpfwaldstreifen mit häufig Bergkälberkropf bilden und unter dem ein nach Nordosten ableitender Graben verläuft, der einige von Süden kommende, kleinere Entwässerungsgräben aufnimmt.

Südlich des Sumpfwaldstreifens stehen noch einige Schwarzerlen, die von einigen Pappeln überragt werden.

1.2.2.6 Artenschutzkartierung

Eventuell vorhandene Nachweise der Artenschutzkartierung (ASK) für den Geltungsbereich werden im Zuge des Verfahrens erhoben.

1.2.2.7 Landschaftsschutzgebiet

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

2 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

2.1 Angaben zum Standort



Quelle: <https://geoportal.bayern.de> (verändert, o.M.)

Das Planungsgebiet liegt im Osten des Gemeindegebietes, südlich des Ortsteiles Waldsberg und stellt eine ehemalige Erdstoffdeponie dar.

2.2 Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabensgebietes

NUTZUNGSMERKMAL	AUSPRÄGUNG
Siedlungsfläche	Der nächstgelegene Wohnbereich liegt ca. 85 m nördlich (Hofstelle).
Erholungsfläche	Für die ortsnahe Erholung besitzt das Planungsgebiet keine besondere Funktion. Neben den Feldwegeverbindungen in Randlage sind keine erholungswirksamen infrastrukturellen Einrichtungen vorhanden.
Landwirtschaftliche Nutzung	Das Planungsgebiet wird als Acker genutzt. Weite Teile im Umfeld sind intensiv agrarisch genutzt.
Forstwirtschaftliche Nutzung	Nicht vorhanden im Geltungsbereich.
Verkehr	Nächstgelegene überörtliche Verkehrsstraße ist die MÜ 21, die ca. 1 km nördlich des Planungsgebietes verläuft. Über diese besteht Anbindung an die St 2084 und weiter an die B 12 in ca. 1,5 km Entfernung.
Versorgung/ Entsorgung	Die allgemein üblichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (Wasser, Strom, Telefon, Müllabfuhr, Abwasser etc.) sind bis zu den angrenzend bebauten Bereichen sichergestellt.
Flora	Der Eingriffsbereich wird als Acker genutzt. Ein Vorkommen seltener Pflanzenarten oder naturschutzfachlich bedeutsamer Pflanzenarten ist bislang nicht bekannt.
Fauna	Aufgrund der Nutzung als (Mais-)Acker sind keine Vorkommen gefährdeter Arten zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Ca. 150 m westlich und ca. 440 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes sind Baudenkmale registriert.

2.3 Angaben zum Untersuchungsrahmen

Scoping

Eine Eingrenzung der planungsrelevanten Faktoren in Form eines klassischen Scoping - Termins fand im Vorfeld der Planung nicht statt.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Zuge der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit dazu aufgerufen waren, Stellung zum festgelegten Untersuchungsrahmen sowie den gewonnenen Erkenntnissen zu nehmen und gegebenenfalls weitere Anregungen einzubringen, die bei Bedarf in die Planung einbezogen wurden.

Integratives Betrachtungsfeld

Die Bestandsaufnahme erfolgte im Sommer 2019 durch Geländebegehungen und Auswertung der vorhandenen Grundlagen.

Daraus ergibt sich für die vorliegende Planung nachfolgendes integratives Betrachtungsfeld:

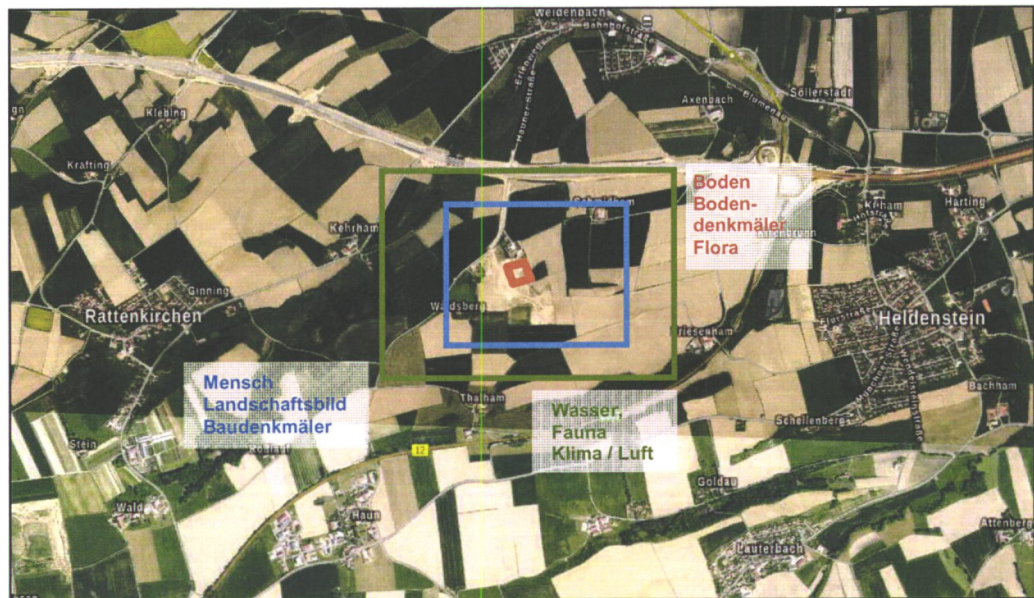
ZU BETRACHTENDE, EINSCHLÄGIGE ASPEKTE DES UMWELTBERICHTES		UNTERSUCHUNGS-RELEVANZ
Auswirkungen auf das Schutzgut	Mensch	+ siehe Ziffer 2.6.1
	Arten und Lebensräume (Tier, Pflanze)	+ siehe Ziffer 2.6.2 und 2.6.3
	Boden/ Fläche	+ siehe Ziffer 2.6.4
	Wasser	+ siehe Ziffer 2.6.5
	Klima und Luft	+ siehe Ziffer 2.6.6
	Landschaftsbild	+ siehe Ziffer 2.6.7
	Kultur- und Sachgüter	- siehe Ziffer 2.6.8
Erhaltungsziel/ Schutzzweck von	Flora-Fauna-Habitaten	- nicht relevant
	Vogelschutzgebieten	- nicht relevant
Vermeidung von Emissionen		+ siehe Ziffer 2.6.1
Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plan-gebiete		+ siehe Ziffer 2.8
Eingesetzte Techniken und Stoffe		+ siehe Ziffer 2.9
Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Um-gang mit Energie		+ siehe Ziffer 2.10
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		+ siehe Ziffer 2.11
Darstellungen in	Landschaftsplänen	- siehe Ziffer 1.2.2.3
	sonstigen umweltbezogenen Planungen	+ siehe Ziffern 1.2.2.1 bis 1.2.2.6

2.4 Wirkräume

Während die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Arten und Lebensräume – Flora, Kultur- und Sachgüter - Bodendenkmäler sowie Boden** auf den unmittelbaren Geltungsbereich beschränkt werden, werden für die verbleibenden relevanten Schutzgüter aufgrund der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung erweiterte Wirkräume festgelegt.

Für die Schutzgüter **Mensch, Landschaftsbild/ Landschaftserleben und Kultur- und Sachgüter – Baudenkmäler** wird der Wirkraum entsprechend des Landschaftsraumes, der Einsehbarkeit sowie der Blickbarrieren (Topographie, Gehölze) hinsichtlich des Umgriffs weiter ausgedehnt.

Der Wirkraum für die **Schutzgüter Arten und Lebensräume – Fauna, Wasser sowie Klima/ Luft** ist am weitesten gefasst um alle relevanten Wirkungen wie Luftaustausch, Wanderungen von Tieren etc. betrachten zu können.



Quelle: <https://geoportal.bayern.de> (verändert, o.M.)

2.5 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt und deren Schutzgüter aus, wobei je nach Umfang der Maßnahme und Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsausschnittes unterschiedliche Beeinträchtigungen dieser Räume hervorgerufen werden. Neben den rein schutzgutbezogenen Umweltbelangen entstehen durch einen Eingriff auch Auswirkungen über Wirkfaktoren. Diese können in bau-, anlage- und nutzungsbedingt differenziert werden.

Unter **baubedingten** Wirkfaktoren werden diejenigen Faktoren verstanden, die meist nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Umwelt zur Folge haben. Meist entstehen diese durch eine Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtungen, Emissionen, die durch Baustellen- und Transportverkehr verursacht werden sowie Bodenveränderungen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind diejenigen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung des Projekts und der damit verbundenen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen entstehen und langanhaltende bzw. dauerhaft nachteilige oder vorteilhafte Folgen bewirken.

Unter **nutzungsbedingten** Wirkfaktoren werden die, durch den Bauleitplan beabsichtigten Auswirkungen und Nutzungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen verstanden und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei Störungen.

2.6 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlich durch die Planung erheblich beeinflussten Umweltmerkmale des Gebietes, dient dazu, den Status Quo der Umweltbedingungen zu ermitteln, die vor Inkrafttreten der Planung herrschen. Er stellt somit den Ausgangspunkt zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung dar und erlaubt prognostizierende Aussagen hinsichtlich einer Durchführung bzw. einer Nullvariante (Nichtdurchführung).

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes nach folgenden Kriterien bewertet:

- ++ positiv
- + bedingt positiv
- + - neutral
- bedingt negativ
- negativ
- o nicht gegeben

2.6.1 Schutzgut Mensch

2.6.1.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Wohnfunktion und Wohnumfeld

Im Geltungsbereich selbst sind keine Wohnfunktionen vorhanden. Der nächstgelegene Wohnbereich liegt ca. 85 m nördlich (Hofstelle). Das nähere Umfeld der Wohnbereiche ist überwiegend agrarisch in Form landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker, Grünland) geprägt. Weiterhin sind im Nordwesten und Südosten Waldflächen bzw. Gehölzbestände vorhanden.

Gesundheit und Wohlbefinden

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches ist mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Fahrten und Anliegerverkehr nicht mit potentiell schädlichen Umwelteinflüssen zu rechnen.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Geltungsbereich selbst besitzt aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Erholungsfunktion.

Die im Umland vorhandenen Feld- und Grünwege stellen für Läufer, Spaziergänger und Radfahrer wohnortnahe Erholungswege dar.

2.6.1.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung von artenreichen Wiesen und standortgerechten Gehölzbeständen zur Förderung des Landschaftsbildes
- hinsichtlich Lärm, Geruch, Wohlbefinden und Wohnqualität keine weiteren Maßnahmen erforderlich
- hinsichtlich Unfall- und Katastrophenschutz sind die einschlägigen Bestimmungen bzgl. Brandschutz (siehe Punkt 11 der Begründung zum Bebauungsplan) zu beachten. Sonstige Unfall- oder Katastrophenrisiken sind nicht zu erwarten.

2.6.1.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen	baubedingt	-
Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase	baubedingt	-
Verlust des vorhandenen Freiraumes	anlagenbedingt	-
Bereitstellung umweltfreundlicher Energie	anlagenbedingt nutzungsbedingt	+ +
Rückführung in landwirtschaftliche Flächen nach Aufgabe der Nutzung	anlagenbedingt	+ +

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch **positiv**

2.6.2 Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna

Das Schutzgut Arten und Lebensräume wird über das Schutzgut Tier und Pflanze differenziert betrachtet, da beim Schutzgut Tier auch ein Aktionsradius sowie komplexere Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten hinsichtlich der Indikatoren Licht, Lärm und Erschütterungen zu berücksichtigen sind.

2.6.2.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Es fanden keine faunistischen Kartierungen im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange statt.

Aufgrund der standörtlichen Bedingungen des Planungsbereiches selbst, der intensiv ackerbaulich (Mais) genutzt wird, wird insgesamt davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 BNatSchG vorliegen, sofern der Verlust von besetzten Nestern von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) während der Bauphase vermieden wird. Hierzu muss die Geländemodellierung außerhalb deren Brutzeit erfolgen, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli.

Für die naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen im weiteren Umfeld wird aufgrund der Entfernungen sowie der Geringfügigkeit der zu erwartenden Auswirkungen nicht von Beeinträchtigungen durch das vorliegende Projekt ausgegangen.

2.6.2.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung der Unzulässigkeit von Sockeln
- Geländemodellierung außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli
- Festsetzung der Einsaat blütenreicher autochthoner Wiesenflächen und Pflanzung von Gehölzen

2.6.2.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Gerüche und zusätzliche Lichtquellen	baubedingt anlagenbedingt	-
Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope (Acker)	anlagenbedingt	-
Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Umwandlung von Acker in blütenreiches Extensivgrünland und Pflanzung von Gehölzen	anlagenbedingt	+ +

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Tier **neutral**

2.6.3 Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora

2.6.3.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Geltungsbereich weist aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung als (Mais-) Acker kaum eine Bedeutung für das Schutzgut Pflanze auf.

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind für das Betrachtungsfeld Schutzgut Pflanze weder schützenswerte Biotope noch sonstige lokal bis landesweit bedeutsame Pflanzenarten vorhanden.

2.6.3.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

— Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzenmaterial sowie von autochthonem Saatgut

2.6.3.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch Bodenmodellierung und dauerhafte Versiegelung	anlagenbedingt	-
Bereitstellung von Biotopverbundelementen	anlagenbedingt	+
Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Umwandlung von Acker in blütenreiches Extensivgrünland	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze **bedingt positiv**

2.6.4 Schutzgut Boden/ Fläche

2.6.4.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Geologie/ Relief

Der Planungsbereich befindet sich in der geologischen Einheit *Schotter, donau- bis günzzeitlich (Älterer Deckenschotter)*.

Der Untergrund ist geologisch durch vorwiegend *Kies, sandig, z. T. Konglomerat* geprägt.

Das Gelände im Planungsgebiet fällt von Norden von ca. 475 m ü.N.N. nach Süden bzw. Südosten auf ca. 457 ü.N.N. und steigt dann wieder leicht auf 460 m ü.N.N. an, wobei im Süden eine ostexponierte Mulde verläuft.

Boden

Nach der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 ist innerhalb des Geltungsbereiches natürlicherweise der Bodentyp *fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über tiefem Kieslehm (Altmoräne oder (Decken-) Schotter)* bzw. *Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)* ausgebildet. Der Untergrund ist durch die Nutzung als Erdstoffdeponie stark verändert. Gemäß Gutachten „Bewertung des ökologischen Flächenwerts nach erfolgter gewerblicher Vornutzung“ (Boden und Wasser, Büro für Hydrogeologie, Stand 22.05.2019) wurden bis 2 m Tiefe Auffüllungen aus ortsnahen Böden vermischt mit Fremdmaterial erbohrt. Eine separate Oberbodenzone ist nicht erkennbar. Der Boden entspricht in keiner Weise dem ursprünglich hier oberflächennah anstehenden Boden, der aus feinkörnigem, sandig-schluffigem Löss- und Decklehm besteht.

Eine kulturhistorische Bedeutung ist nicht vorhanden.

Altlasten

Altlasten sind bisher nicht bekannt.

Fläche

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereichs beträgt 14.230 m², davon werden Ausgleichsflächen in einer Größenordnung von 1.764 m² bereitgestellt.

2.6.4.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß
- keine Abgrabungen und Aufschüttungen
- Verwendung von Punktfundamenten

2.6.4.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen	baubedingt anlagenbedingt	-
Veränderung der Bodennutzung (vorübergehender Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit)	nutzungsbedingt	-
kein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln während der Laufzeit der Anlage	nutzungsbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche **neutral**

2.6.5 Schutzgut Wasser

2.6.5.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind die Parameter Oberflächengewässer, Überschwemmungsbereiche und Grundwasser relevant. Trinkwasserschutzgebiete oder sonstige wasserwirtschaftlich empfindsame Gebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Oberflächenwasser/ Überschwemmungsbereiche

Im Betrachtungsraum selbst sind keine permanent wasserführenden natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Im Betrachtungsraum selbst sind keine permanent oder periodisch wasserführenden natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Im Norden und Südosten bestehen wassersensible Bereiche (siehe Abbildung nächste Seite). Diese Standorte werden vom Wasser beeinflusst. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.



Wassersensible Bereiche (grüne Darstellung, Quelle: <https://www.umweltatlas.bayern.de/>)

Grundwasser/ Grundwasserschutz

Der Betrachtungsraum ist der hydrogeologischen Einheit *Fluvioglaziale Ablagerungen (Schmelzwasserschotter)* zugeordnet und kann als ergiebige Poren-Grundwasserleiter charakterisiert werden.

Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

2.6.5.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung des Bodens
- Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf
- Verwendung von Punktfundamenten

2.6.5.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb	baubedingt anlagenbedingt	+ -
kein Anfallen von Abwässern	anlagenbedingt	+
kein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln während der Laufzeit der Anlage	nutzungsbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser **positiv**

2.6.6 Schutzgut Klima und Luft

2.6.6.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Geltungsbereich liegt großklimatisch betrachtet am Übergang zwischen atlantischem und kontinentalem Klima.

Kleinklimatisch bedeutsame Frischluftbahnen sind im Geltungsbereich selbst nicht vorhanden. Zwar hat das Planungsgebiet durch die Lage im Außenbereich eine Wärmeausgleichsfunktion, eine besondere Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes ist jedoch nicht gegeben.

2.6.6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung der Zufahrt nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten
- Verwendung von Punktfundamenten

2.6.6.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär)	baubedingt	-
Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen	anlagenbedingt nutzungsbedingt	+ +
Aufheizung der Module im Sommer	anlagenbedingt	-

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft **neutral**

2.6.7 Schutzgut Landschaftsbild/-erleben

2.6.7.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Betrachtungsraum entspricht einer vorwiegend ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft im Hügelland mit Streusiedlungen und größeren Waldflächen. Der Umgriff des Geltungsbereiches ist zur ruhigen, naturbezogenen Erholung wenig geeignet. Der Planungsbereich selbst weist keinerlei raumprägende Strukturen auf und stellt sich als ausgeräumter Acker dar. Eingrünungselemente sind jedoch bereits im Südosten durch vorhandene Gehölze, so dass der Planungsbereich auch aufgrund der Topographie kaum einsehbar ist. Blickbeziehungen zur geplanten Anlage bestehen vor allem aus dem näheren Umfeld im Norden, Westen und Nordosten (Randbereich von Waldsberg und Schmidham).

2.6.7.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände im Südosten,
- Festsetzung der Einsaat von blütenreichen Extensivwiesen und Pflanzung von Gehölzen im Westen, Osten und Südosten

2.6.7.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solar-module)	anlagenbedingt	- -
Anlage von blütenreichen Extensivwiesen, Pflanzung von Gehölzen im Westen, Osten und Südosten	anlagenbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/-erleben **bedingt negativ**

2.6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.6.8.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Bodendenkmale

Innerhalb des Planungsbereiches und auch im Umfeld bestehen keine bekannten Bodendenkmale.

Baudenkmäler

Ca. 150 m westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes ist folgendes Baudenkmal registriert:

DENKMALNUMMER	FUNKTION	BESCHREIBUNG
D-1-83-138-17	Wohnstallhaus, syn. Wohnwirtschaftsgebäude	Wohnstallhaus eines ehem. Vierseithofes, zweigeschossiger Flachsatteldachbau mit Kniestock, Putzgliederung und Bundwerk am Wirtschaftsteil, gegen Mitte 19. Jh.

Ca. 440 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes ist folgendes Baudenkmal registriert, zu dem eine Blickbeziehung besteht:

DENKMALNUMMER	FUNKTION	BESCHREIBUNG
D-1-83-120-22	Stall	Vierseithof; Wohnstallhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit Kniestock, Putzgliederung und traufseitigem Balkon, bez. 1878; westlich Stallgebäude, langgestreckter Krüppelwalmdachbau mit Putzgliederung, erbaut 1922; östlich Remisenstadel, langgestreckter Krüppelwalmdachbau mit Putzgliederung, um 1922; südlich Stadel, zweigeschossiger Satteldachbau mit Putzgliederung, um 1922; Einfriedung, schmiedeeisern, gleichzeitig.

2.6.8.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- Pflanzung von lockeren Strauchbeständen im Westen und Osten

2.6.8.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege	baubedingt	- +
geringfügige Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmalen durch die Baukörper der Anlage	anlagenbedingt	-

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter **bedingt negativ**

2.7 Wechselwirkungen

Sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes (Tier, Pflanze, Boden/ Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild/ -erleben) stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang zueinander und wirken sich bei Veränderungen meist auch unmittelbar auf den Menschen aus. Diese Wechselwirkungen ergeben einerseits den aktuellen Zustand des Gebietes, andererseits lassen sich daraus Wirkungsgeflechte ableiten.

Bei vorliegendem Vorhaben haben sich keine kumulativen negativen Wirkungen des Standortes unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen bzw. Wechselwirkungen ergeben, die nicht schon im Zuge der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter aufgetreten sind.

- 2.8 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete
Es sind keine benachbarten Plangebiete vorhanden.

2.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen handelt es sich um eine umweltfreundliche Technologie, die mit Ausnahme von Licht keine Emissionen verursacht. Die eingesetzten Materialien werden nach dem Rückbau vollständig recycelt, da auch ein wirtschaftliches Interesse an den eingesetzten Rohstoffen besteht.

2.10 Nutzung regenerativer Energien

Die Nutzung regenerativer Energiequellen bietet die Möglichkeit, den Forderungen ein gesundes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Wachstum und ökologischen Auswirkungen aufrechtzuerhalten, nachzukommen. Gerade die zunehmenden Schadstoffemissionen, Klimaveränderungen und die knapper werdenden Ressourcen machen ein Umdenken in alternative Richtungen unumgänglich.

Da jeder Quadratmeter Sonnenoberfläche stündlich den Energiegehalt von 6.300 Litern Heizöl ausstrahlt, ist die Photovoltaik eine der vielversprechendsten Methoden, die Sonnenenergie zu nutzen. Das Sonnenlicht wird ohne Schadstoff- und Lärmemissionen unmittelbar in elektrische Energie umgewandelt und in das Netz eines Energieversorgers eingespeist.

2.11 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist weder eine Abfallproduktion noch der Anfall von Abwasser zu erwarten.

2.12 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

2.12.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind bezogen auf die Schutzgüter detailliert in den Punkten 2.6.1 – 2.6.8 dargestellt. Die Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen kann darüber hinaus auch durch die Untersuchung alternativer Standorte oder möglicher alternativer Nutzungsmöglichkeiten erreicht werden. Auf den Punkt 2.13 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.12.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Bereitstellung der benötigten Kompensationsflächen sowie die Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan/ Grünordnungsplan unter Ziffer 17.1.5 *Bereitstellung erforderlicher Ausgleichsflächen* dargestellt.

Dieses Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

Der erforderliche Kompensationsbedarf von 1.764 m² wird für die auszugleichenden Modul- und Erschließungsflächen von insgesamt 11.760 m² aufgrund eines Kompensationsfaktors von 0,15 bei einer Zuordnung der Eingriffsschwere zu Typ B I erforderlich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensations- und Ersatzflächen sowie die Maßnahmenzuordnung erfolgt im Geltungsbereich.

2.13 Planungsalternativen – Standortalternativenprüfung, Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Eine Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen wird primär durch eine alternative Standortentscheidung erreicht, sekundär durch das Prüfen von Konzeptalternativen.

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Die Gemeinde Rattenkirchen beabsichtigt einen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien zu leisten. Da eine Umsetzung dieser Zielsetzung in ausreichendem Maß mit anderen erneuerbaren Energien wie z.B. der Wind- oder Wasserkraft im Gemeindegebiet nicht oder auf absehbare Zeit nur schwer möglich bzw. umsetzbar sein wird, sollen mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Standortprüfung bezieht sich auf diejenigen Flächen, die für eine Ausweisung als Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich in Frage kommen (z.B. Konversionsflächen).

Insofern hat die Gemeinde Rattenkirchen diese Vorgaben aufgegriffen und das Gebiet weiter untersucht.

Ausgeschlossen wurden aus der Sicht der Kommune dabei Flächen, die naturschutzfachliche (Landschaftsschutzgebiet, Biotopkartierung Bayern Flachland, ökologische Ausgleichsflächen, ABSP-Schwerpunktgebiete), erholungsspezifische (große Fernwirkung), wasserwirtschaftliche (Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz), straßenverkehrsrechtliche (Bauverbotszone), kommunale (Ausweisungen im Flächennutzungsplan, bestehende Bebauungspläne, potenzielle Siedlungserweiterungen, unmittelbar an Siedlungen angrenzende Bereiche, Sportanlagen), forstwirtschaftliche (Waldflächen, Waldfunktionen), reliefbedingte (stark nordhängige Lagen), denkmalpflegerische (Bodendenkmale, Baudenkmale mit Fernwirkung) sowie regionalplanerische (landschaftliche Vorbehaltsgebiete) Restriktionen aufweisen.

Bei den verbleibenden Standorten handelt es sich um Flächen, die weitgehend einheitliche Standortbedingungen aufweisen und grundsätzlich für die vorgesehene Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet sind. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden als nahezu identisch angenommen.

Die Kommune bevorzugt zum aktuellen Zeitpunkt die nun zur Ausweisung vorgesehen Fläche, da hier zudem eine Abgabebereitschaft des Eigentümers besteht. Sie weist aufgrund der Eingriffe in das Bodengefüge durch die frühere Nutzung als Erdstoffdeponie keine besondere Eignung mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung auf und zählt zu den vergütungsfähigen Standorten für eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Diese Fläche weist in der Gesamtheit weder grundlegend negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes noch Konflikte mit aktuellen Nutzungen am Standort und dessen Umfeld auf. Auf Ziffer 2.6.1 bis 2.6.8 und nachfolgende Erläuterungen wird diesbezüglich verwiesen.

Für die Flächenausweisung am vorliegenden Standort sprechen weiterhin folgende Standorteigenschaften:

- keine Kollision mit öffentlichen Belangen
- ausreichende Erschließung gegeben
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld
- keine maßgebliche Erholungsnutzung des Standorts
- keine weithin prägende landschaftsoptische Wirksamkeit (keine störende Fernwirkung)
- keine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten
- gute Sonneneinstrahlung gegeben

Unter Beachtung der gegebenen Flächenverfügbarkeit sowie weiterer planungsrelevanter Aspekte wie der Berücksichtigung einer verträglichen Einbindung in die Landschaft ist die Kommune daher der Auffassung, die Planung auf einem für die vorgesehene Nutzung sehr gut geeigneten Standort durchzuführen.

Die Prüfung möglicher alternativer Nutzungsmöglichkeiten im Zuge des qualifizierten Bauleitplanverfahrens stellt eine weitere Möglichkeit dar, detaillierte Untersuchungen während des gesamten Aufstellungsverfahrens vorzunehmen.

Es wurden keine flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten bei vorliegender Planung geprüft, da durch die einschränkenden, umgebenden Belange (Erschließung von Nordosten, Einsehbarkeit) keine sinnvollen Alternativen möglich waren.

3 PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG

Bezüglich der Umweltbelange ist die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens, der sogenannten Nullvariante, zu prognostizieren.

Da im vorliegenden Fall bereits vor Beginn der Planung ein weitgehend gleich bleibender Zustand bestanden hat, ist davon auszugehen, dass sich dieser auch künftig ohne die Planung nicht wesentlich verändern wird, wie nachfolgende Aspekte belegen:

SCHUTZGUT	VERÄNDERUNG DES AKTUELLEN ZUSTANDES
Mensch	Nicht zu erwarten, da die aktuelle Nutzung voraussichtlich bestehen bliebe und keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten wären.
Tier	Keine Veränderungen zu erwarten, da Biotopneuschaffungen im Betrachtungsraum aktuell nicht vorgesehen sind.
Pflanzen	Keine Veränderungen zu erwarten, da Biotopneuschaffungen im Betrachtungsraum aktuell nicht vorgesehen sind.
Boden/ Fläche	Keine Veränderungen zu erwarten, da die momentane Bodennutzung voraussichtlich weiter beibehalten würde.
Wasser	Überbauungen und Flächenversiegelungen fänden voraussichtlich nicht statt, so dass hinsichtlich des Oberflächenwasserabflusses keine Veränderungen zu erwarten wären.
Klima und Luft	Nicht zu erwarten, da die aktuellen, klima- und luftbeeinflussenden Gegebenheiten unverändert blieben.
Landschaftsbild	Nicht zu erwarten, da der aktuelle Zustand voraussichtlich weiter erhalten bliebe.
Kultur-/Sachgüter	Nicht zu erwarten, da der aktuelle Zustand voraussichtlich weiter erhalten bliebe.

4 ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

4.1 Zusätzliche Angaben

4.1.1 Methodik

Die Ermittlung der endgültigen Bewertung ergab sich in vorliegendem Bericht aus folgenden Schritten:

1. Schritt - Relevanzanalyse

Beschreibung der Nutzungsmerkmale des Vorhabensgebietes, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Boden/ Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild/Erholungseignung, Kultur- und Sachgüter sowie Festlegung des Untersuchungsumgriffs (Wirkräume, bezogen auf die Schutzgüter).

2. Schritt - Wirkungsanalyse

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens durch Beschreibung der möglichen Belastungen der Schutzgüter unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, falls auf dieser Ebene bereits möglich.

3. Schritt - Beurteilung der unvermeidbaren Auswirkungen

Darstellung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter.

4.1.2 Angaben zu technischen Verfahren

Technische Verfahren in Form von Geländevermessungen, Immissionsschutzgutachten, Klimauntersuchungen, Bodenaufschlüssen, hydrologische Gutachten etc. liegen nicht vor. Aufgrund der naturräumlichen und standortkundlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Planung erscheinen diese auch zur Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht notwendig.

4.1.3 Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten lagen zumindest nicht in dem Umfang vor, dass die Erstellung des Umweltberichtes nicht oder nur eingeschränkt möglich gewesen wäre.

Sie beschränken sich vor allem auf Kenntnislücken hinsichtlich der faunistischen Ausstattung. Aufgrund der Aussagen übergeordneter Planungen sowie den räumlichen und standortkundlichen Gegebenheiten wurde davon ausgegangen, dass auch detaillierter Kenntnisse diesbezüglich die getroffene Bewertung nicht maßgeblich beeinflussen würden.

4.2 Monitoring

Gegenstand des Monitorings sind die Umweltfolgen, die sich aufgrund der Realisierung des Vorhabens ergeben können. Zusätzlich sind die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes, die sich auf die Vermeidung, Verminderung und die Kompensation von Umweltbeeinträchtigungen beziehen, Bestandteil des Monitorings. Nur so ist es möglich, ein realistisches Bild derjenigen Umweltauswirkungen zu erhalten, welche die Plandurchführung letztendlich verursacht hat.

Die einzelnen Überwachungsschritte werden seitens der Kommune auf Grundlage des § 4c BauGB durchgeführt, mit dem Ziel, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne auch unvorhergesehen auftreten, frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe bereit zu stellen.

Eine Hilfestellung leisten hierzu auch die Fachbehörden, die seitens des Gesetzgebers (§4 Abs. 3 BauGB) dazu verpflichtet wurden, die Kommunen darauf hinzuweisen, wenn sie Erkenntnisse über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben.

Bezüglich der vorliegenden Planungen ergeben sich nachfolgende Überwachungsvorschläge auf Grundlage des Umweltberichtes:

SCHUTZGUT	MONITORINGANSATZ	MONITORINGZEIT- RAUM
Mensch	Überprüfen der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien bei den Bauarbeiten	während der Bauphase
Arten/ Lebensräume (Tier/ Pflanze)	Dokumentation des Artenbestandes in den Kompensationsflächen mit Überprüfung der angestrebten Flächenaufwertung durch Ortseinsicht und Bestandsaufnahmen	nach Erreichung des Entwicklungszieles
	Überprüfen der Durchführung der Festsetzungen des Grünordnungsplanes hinsichtlich der Artenverwendung	nach Fertigstellung der Pflanzungen

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

4.3.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes *Sonnenenergie Waldsberg* und des Deckblattes Nr. 05 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rattenkirchen ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen für erneuerbare Energien im Süden des Ortsteiles Waldsberg im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen beabsichtigt.

4.3.2 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens

SCHUTZGUT (Eingriffsschwere)	BESTAND	UMWELTAUSWIRKUNG DES EINGRIFFS	VERMINDERUNGSMASSNAHMEN
Mensch (positiv)	- landwirtschaftliche Nutzflächen - keine Bedeutung für naturbezogene Erholung	- erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen - Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase - Verlust des vorhandenen Freiraumes - Bereitstellung umweltfreundlicher Energie - Rückführung in landwirtschaftliche Flächen nach Aufgabe der Nutzung	- Festsetzung von artenreichen Wiesen und standortgerechten Gehölzbeständen zur Förderung des Landschaftsbildes - hinsichtlich Lärm, Geruch, Wohlbefinden und Wohnqualität keine weiteren Maßnahmen erforderlich - hinsichtlich Unfall- und Katastrophenschutz sind die einschlägigen Bestimmungen bzgl. Brandschutz (siehe Punkt 11 der Begründung zum Bebauungsplan) zu beachten. Sonstige Unfall- oder Katastrophenrisiken sind nicht zu erwarten.
Fauna (neutral)	- keine Vorkommen gefährdeter Arten bekannt	- Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Gerüche und zusätzliche Lichtquellen - Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope (Acker) - Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Umwandlung von Acker in blütenreiches Extensivgrünland und Pflanzung von Gehölzen	- Festsetzung der Unzulässigkeit von Sockeln - Geländemodellierung außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli - Festsetzung der Einsaat blütenreicher autochthoner Wiesenflächen und Pflanzung von Gehölzen
Flora (bedingt positiv)	- Acker	- geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung - Bereitstellung von Biotopverbundelementen - Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Umwandlung von Acker in blütenreiches Extensivgrünland	- Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzenmaterial sowie von autochthonem Saatgut

SCHUTZGUT (Eingriffsschwere)	BESTAND	UMWELTAUSWIRKUNG DES EINGRIFFS	VERMINDERUNGSMASSNAHMEN
Boden/ Fläche (neutral)	- geologische Einheit <i>Schotter, donau- bis Günzzeitlich (Älterer Deckenschotter)</i> - Bodentyp fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über tiefem Kieslehm (Altmoräne oder (Decken-)Schotter) bzw. Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) - Untergrund durch vorherige Nutzung als Erdstoffdeponie stark verändert - keine Altlasten bekannt	- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen - Veränderung der Bodennutzung (vorübergehender Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit) - kein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln während der Laufzeit der Anlage	- Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß - keine Abgrabungen und Aufschüttungen - Verwendung von Punktfundamenten
Wasser (positiv)	- hydrogeologischer Teilraum Fluvioglaziale Ablagerungen (Schmelzwasserschotter) - keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer vorhanden - kein Überschwemmungsbereich - wassersensibler Bereich vorhanden	- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb - kein Anfallen von Abwässern - kein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln während der Laufzeit der Anlage	- Beschränkung der Versiegelung des Bodens - Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf - Verwendung von Punktfundamenten
Klima und Luft (neutral)	- durch die Lage im Außenbereich eine Wärmeausgleichsfunktion vorhanden - keine Funktion als Kaltlufttransport- und Kaltluft-sammelbahn	- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär) - Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen - Aufheizung der Module im Sommer	- Beschränkung der Versiegelung der Zufahrt nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten - Verwendung von Punktfundamenten
Landschaftsbild (bedingt negativ)	- Acker - keine besondere Bedeutung für Erholungssuchende	- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule) - Anlage von blütenreichen Extensivwiesen	- Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände im Südosten - Festsetzung der Einsaat von blütenreichen Extensivwiesen im Westen, Osten und Südosten
Kultur- und Sachgüter (bedingt negativ)	- keine Bodendenkmäler im Eingriffsbereich - Baudenkmale im Umfeld	- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde - geringfügige Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmälern durch die Baukörper der Anlage	- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege - Pflanzung von lockeren Strauchbeständen im Westen und Osten

4.3.3 Fazit

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes *Nr. 15 Sonnenenergie Waldsberg* und des Deckblattes Nr. 05 zum Flächennutzungsplan die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanter Erhebungen und Betrachtungen unter der Beachtung der Vorgaben des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Rattenkirchen als **umweltverträglich** einzustufen.

5 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. Ergänzte Fassung. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1994): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Mühldorf am Inn. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2009): Freiflächen - Photovoltaikanlagen. München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Bonn – Bad Godesberg

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 339 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ [EEG] vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB):
<http://fisnat.bayern.de/finweb/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP):
<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungsprogramm-bayern-lep/>

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: <http://wirtschaft-risby.bayern.de>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN – REGIONALPLAN REGION SÜDOSTOBERBAYERN: <http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de>

UMWELTATLAS BAYERN: <http://www.umweltatlas.bayern.de>

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DECKBLATT NR. 05

GEMEINDE

RATTENKIRCHEN

LANDKREIS

MÜHLDORF A. INN

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

VG Heldenstein
Gemeinde Rattenkirchen
Schulstraße 5 a
84431 Heldenstein

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
e-mail: info@komplan-landshut.de

Stand: 17.06.2020



Projekt Nr. 19_1166_FNP_D



ZIEL DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Anlass für die fünfte Änderung des Flächennutzungsplans ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) dargestellt. Sie befindet sich im Osten des Gemeindegebietes, südlich des Ortsteiles Waldsberg. In diesem Fall stellt der Planungsbereich ideale Voraussetzungen zu einer derartigen Nutzung durch die vorhandene Topographie dar, die auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beitragen.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 05 sollen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ermöglicht werden soll diese Zielsetzung entsprechend den Vorgaben bzw. Aussagen der Landes- und Regionalplanung, derartige Flächen für alternative Energiegewinnung bereitzustellen.

Erforderlich hierfür ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO.

VERFAHRENSABLAUF

Der Gemeinderat der Gemeinde Ritterlichen hat in der Sitzung vom 17.04.2019 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Für das Deckblatt mit der Nr. 05 in der Fassung vom 09.10.2019 wurden die Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde ein Zeitraum vom 26.11.2019 bis zum 03.01.2020 festgelegt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 05 in der Fassung vom 19.02.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2020 bis zum 13.05.2020 öffentlich ausgelegt.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 17.06.2020.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Rattenkirchen,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplanes der Region 18 – Südostoberbayern,
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Mühldorf (1994),
- Rauminformationssystem Bayern – <http://wirtschaft-risby.bayern.de/>,
- Bayerisches Informationssystem Naturschutz – <http://fisnat.bayern.de/finweb/>,
- Umweltatlas Bayern – <http://www.umweltatlas.bayern.de/>,
- BayernAtlas – <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Begründung zum Deckblatt 05 des Flächennutzungsplans,
- Umweltbericht.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen,
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase,
- Verlust des vorhandenen Freiraumes,
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie,
- Rückführung in landwirtschaftliche Flächen nach Aufgabe der Nutzung.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Gerüche und zusätzliche Lichtquellen,
- Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope (Acker),
- Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Umwandlung von Acker in blütenreiches Extensivgrünland und Pflanzung von Gehölzen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch Bodenmodellierung und dauerhafte Versiegelung,
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen,
- Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Umwandlung von Acker in blütenreiches Extensivgrünland.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen,
- Veränderung der Bodennutzung (vorübergehender Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit),
- kein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln während der Laufzeit der Anlage.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb,
- kein Anfallen von Abwässern,
- kein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln während der Laufzeit der Anlage.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär),
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen,
- Aufheizung der Module im Sommer.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ -erleben

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule),
- Anlage von blütenreichen Extensivwiesen, Pflanzung von Gehölzen im Westen, Osten und Südosten.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,
- geringfügige Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmalern durch die Baukörper der Anlage.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Eine Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen wird primär durch eine alternative Standortentscheidung erreicht, sekundär durch das Prüfen von Konzeptalternativen.

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Die Gemeinde Rattenkirchen beabsichtigt einen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien zu leisten. Da eine Umsetzung dieser Zielsetzung in ausreichendem Maß mit anderen erneuerbaren Energien wie z.B. der Wind- oder Wasserkraft im Gemeindegebiet nicht oder auf absehbare Zeit nur schwer möglich bzw. umsetzbar sein wird, sollen mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Standortprüfung bezieht sich auf diejenigen Flächen, die für eine Ausweisung als Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich in Frage kommen (z.B. Konversionsflächen).

Insofern hat die Gemeinde Rattenkirchen diese Vorgaben aufgegriffen und das Gebiet weiter untersucht.

Ausgeschlossen wurden aus der Sicht der Kommune dabei Flächen, die naturschutzfachliche (Landschaftsschutzgebiet, Biotop der Biotopkartierung Bayern Flachland, ökologische Ausgleichsflächen, ABSP-Schwerpunktgebiete), erholungsspezifische (große Fernwirkung), wasserwirtschaftliche (Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz), straßenverkehrsrechtliche (Bauverbotszone), kommunale (Ausweisungen im Flächennutzungsplan, bestehende Bebauungspläne, potenzielle Siedlungserweiterungen, unmittelbar an Siedlungen angrenzende Bereiche, Sportanlagen), forstwirtschaftliche (Waldflächen, Waldfunktionen), reliefbedingte (stark nordhängige Lagen), denkmalpflegerische (Bodendenkmale, Baudenkmale mit Fernwirkung) sowie regionalplanerische (landschaftliche Vorbehaltsgebiete) Restriktionen aufweisen.

Bei den verbleibenden Standorten handelt es sich um Flächen, die weitgehend einheitliche Standortbedingungen aufweisen und grundsätzlich für die vorgesehene Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet sind. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden als nahezu identisch angenommen.

Die Kommune bevorzugt zum aktuellen Zeitpunkt die nun zur Ausweisung vorgesehen Fläche, da hier zudem eine Abgabebereitschaft des Eigentümers besteht. Sie weist aufgrund der Eingriffe in das Bodengefüge durch die frühere Nutzung als Erdstoffdeponie keine besondere Eignung mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung auf und zählt zu den vergütungsfähigen Standorten für eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Diese Fläche weist in der Gesamtheit weder grundlegend negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes noch Konflikte mit aktuellen Nutzungen am Standort und dessen Umfeld auf. Auf Ziffer 2.6.1 bis 2.6.8 des Umweltberichtes und nachfolgende Erläuterungen wird diesbezüglich verwiesen.

Für die Flächenausweisung am vorliegenden Standort sprechen weiterhin folgende Standorteigenschaften:

- keine Kollision mit öffentlichen Belangen,
- ausreichende Erschließung gegeben,
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld,
- keine maßgebliche Erholungsnutzung des Standorts,
- keine weithin prägende landschaftsoptische Wirksamkeit (keine störende Fernwirkung),
- keine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume,
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten,
- gute Sonneneinstrahlung gegeben.

Unter Beachtung der gegebenen Flächenverfügbarkeit sowie weiterer planungsrelevanter Aspekte wie der Berücksichtigung einer verträglichen Einbindung in die Landschaft ist die Kommune daher der Auffassung, die Planung auf einem für die vorgesehene Nutzung sehr gut geeigneten Standort durchzuführen.

Die Prüfung möglicher alternativer Nutzungsmöglichkeiten im Zuge des qualifizierten Bauleitplanverfahrens stellt eine weitere Möglichkeit dar, detaillierte Untersuchungen während des gesamten Aufstellungsverfahrens vorzunehmen.

Es wurden keine flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten bei vorliegender Planung geprüft, da durch die einschränkenden, umgebenden Belange (Erschließung von Nordosten, Einsehbarkeit) keine sinnvollen Alternativen möglich waren.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplan Nr. 15 „Sonnenenergie Waldsberg“ und des Deckblatts Nr. 05 des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rattenkirchen die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanter Erhebungen und Betrachtungen unter der Beachtung der Vorgaben des Deckblatts Nr. 05 zum Flächennutzungsplan mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Rattenkirchen als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen wesentlichen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: — Die Baudenkmäler Waldsberg 2 und Schmidham 1 werden durch die Photovoltaikanlage beeinträchtigt; neben dem Weg ist ein Streifen für eine Eingrünung mit ortstypischen höheren Sträuchern/Gehölze anzulegen.	— Die Äußerungen zur genannten Bauleitplanung betreffen ausschließlich das parallel laufende Bebauungsplanverfahren, hier darf somit auf die Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 verwiesen werden.
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim: — Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind wir grundsätzlich einverstanden. Zu wasserwirtschaftlichen Details äußern wir uns im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.	— Hinweise und Anregungen betreffen ausschließlich das parallel laufende Bebauungsplanverfahren, hier darf somit auf die Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 verwiesen werden.
Regierung von Oberbayern: — Landesplanerische Bewertung: Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den Zielen des LEP und RP 18; eine Vorbelastung der geplanten Fläche i.S. des Landschafts- und Siedlungsbilds nach LEP 6.2.3 G ist nicht ersichtlich, weshalb der raumordnerische Grundsatz LEP 6.2.3 (FPV-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können) von der Gemeinde in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen ist. — Natur und Landschaft: Auf eine schonende Einbindung der FPV-Anlage in das Landschaftsbild ist zu achten; den Belangen von Natur und Landschaft einschließlich des Artenschutzes ist diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. — Hinweis zum Merkblatt zur Errichtung von PV-Anlagen auf Deponien (Merkblatt, Anzeigepflicht). — Hinweis zur Rückbauverpflichtung auf Außenbereichsvorhaben.	— Hinweise und Anregungen betreffen ausschließlich das parallel laufende Bebauungsplanverfahren, hier darf somit auf die Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 verwiesen werden.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen wesentlichen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege — Die Anlage ist mit einem ausreichend breiten Streifen (ca. 3 m) für die Bepflanzung von heimischen Sträuchern einzugrünen, um die Störung der Sichtbeziehung zu den nahen Denkmälern zu minimieren. Auf den Zaun ist zu verzichten oder er ist in der Höhe zu minimieren. — Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden bereits vollständig berücksichtigt. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.	— Die vorgebrachten Änderungswünsche betreffen ausschließlich Regelungen im Bebauungsplan, daher darf in diesem Punkt auf die Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 verwiesen werden.
Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung: — Der geänderten Planfassung (Stand: 19.02.2020) entgegenstehende Erfordernisse der Raumordnung sind nicht ersichtlich, — Hinweis zur Berücksichtigung des LEP-Grundsatzes 6.2.3 in der Gesamtabwägung.	— Die vorgebrachten Änderungswünsche betreffen ausschließlich Regelungen im Bebauungsplan, daher darf in diesem Punkt auf die Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 verwiesen werden.

Bekanntmachung

der Gemeinde, Rattenkirchen

Mit Bescheid vom 17.08.2020 Az.: 41-Blp109/19 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rattenkirchen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sonnenenergie Waldsberg“, wirksam.



Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihre Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein (Schulstraße 5a, 84431 Heldenstein) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann ebenso auf der Homepage der Gemeinde Rattenkirchen unter - www.rattenkirchen.de – Bauleitplanung – abgeschlossene Bauleitplanung eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweis Öffnungszeiten:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie eventuell erlassene Einschränkungen zu den Öffnungszeiten sowie Hygieneschutzbestimmungen zwingend zu beachten sind. Hierzu informieren Sie sich bitte vorab telefonisch oder unter www.rattenkirchen.de.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rattenkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Rattenkirchen, 17.09.2020



Rainer Greilmeier
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am/ Unterschrift:

17.09.2020, R. Greilmeier

Abgenommen am/ Unterschrift:

16.10.2020

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

**Bauleitplanung;
5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich B-Plan Nr. 15
"Sonnenenergie Waldsberg"); Gemeinde Rattenkirchen**

Anlagen

**1 Flächennutzungsplan mit Begründung i.d.F. vom 17.06.2020
1 Bekanntmachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Werrenrath

In Abdruck an:
Fachbereich 41

mit 1 F-Plan mit Begründung
zur Plansammlung

Mühldorf a. Inn,
30.09.2020

Aktenzeichen:
41-Blp109/19

Ansprechpartner:
Herr
Heimerl

Durchwahl-Nr.:
08631/699336

Telefax:
08631/699699 o.
08631/69915336

Zimmer-Nr.: 0.16

E-Mail:
klaus.heimerl@lra-
mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699
Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr
Oder nach
Terminvereinbarung
Bankverbindung:
Sparkasse Altötting-
Mühldorf
IBAN DE4671151020000
0000224
BIC BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de
www.lra-mue.de